



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)  
Professionnels Géomatique Suisse (PGS)  
Professionisti Geomatica Svizzera (PGS)  
Professionisti Geomatica Svizra (PGS)

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz
- II. Zweck und Ziel
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation und Verwaltung
- V. Finanzen
- VI. Schlussbestimmungen



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>Zweck und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
Mitgliederkategorien	4
Aufnahmen	4
Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Austritt	5
Ausschlüsse	5
Publikation der Mitgliederbewegung	6
Mitgliederbeitrag	6
<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>7</b>
Organe des Verbandes	7
Generalversammlung	7
Headteam	9
Delegierte	11
BIZ-Geo Bildungszentrum Geomatik Schweiz Genossenschaft	12
Kontrollstelle	12
Sektionen	12
Zeichnungsrechte	14
Demissionen	14
<b>Finanzen</b>	<b>14</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Statutenrevision	15
Auflösung des Verbandes	15



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen ausgeübt werden.

## I. Name und Sitz

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Verband der Fachleute Geomatik Schweiz (FGS) ist eine Vereinigung von Fachleuten der Geomatik.

<sup>2</sup> Er ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Verbandes ist die jeweilige Adresse der Administration.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## II. Zweck und Ziel

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Er sucht dies zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- b) Vereinbarungen zu Löhnen und Anstellungsbedingungen
- c) Förderung der Aus- und Weiterbildung
- d) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen
- e) Vermittlung von Rechtsauskunft in berufs- und arbeitsrechtlichen Fragen
- f) Vermittlung von Stellen für Arbeitssuchende und Unterstützung für Stellenanbieter
- g) Austausch von zielgerichteten Informationen unter Verwendung von verschiedenen Kommunikationsmitteln allein oder gemeinsam mit interessenverwandten Organisationen.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## III. Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Verband besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Lernende
- Studenten
- Veteranen
- Kollektivmitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Aufnahmen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Als Mitglieder können Fachleute und Interessierte aufgenommen werden, welche mit der Geomatik in der Schweiz verbunden sind.

<sup>2</sup> Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband, dessen Ansehen oder um die berufliche oder wirtschaftliche Förderung des Berufsverbandes besonders verdient gemacht haben.

<sup>3</sup> Veteranen werden Mitglieder, die das 60. Altersjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des FGS sind.

<sup>4</sup> Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, welche die Aktivitäten des FGS unterstützen möchten. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die gleichen Rechte zustehen wie den ordentlichen Mitgliedern.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Headteam.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied gehört gleichzeitig, der für seinen Wohnsitz zuständigen Sektion an. Ausnahmen sind möglich.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Austritt**

### **Art. 7**

Der Austritt ist schriftlich der Administration mitzuteilen. Er kann auf Ende Dezember unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

## **Ausschlüsse**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, die Interessen des Verbandes schädigen oder ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen, können durch das Headteam aus dem Verband ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder, die unbegründet den Jahresbeitrag schulden, erhalten nach erfolgloser Mahnung eine letzte Zahlungsfrist von zwei Monaten. Die Sektionspräsidenten sind vorgängig zu orientieren.

<sup>3</sup> Der Beschluss des Headteams ist dem Ausgeschlossenen begründet und mit eingeschriebenem Brief (mit Kopie an die Sektion) mitzuteilen.

<sup>4</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Headteam schriftlich Rekurs einreichen. Dieses entscheidet abschliessend.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Publikation der Mitgliederbewegung**

### **Art. 9**

Mutationen werden im Tätigkeitsbericht des FGS publiziert.

## **Mitgliederbeitrag**

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Einzelmitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Jahresbeitrages für Kollektivmitglieder beträgt das Dreifache des normalen Mitgliederbeitrages.
- <sup>3</sup> Familienmitglieder, Studenten und Veteranen bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- <sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- <sup>5</sup> Mitglieder des Headteams und Sektionspräsidenten sind beitragsfrei.
- <sup>6</sup> Den Lernenden kann ein geringer Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt werden, welcher durch das Headteam definiert wird.
- <sup>7</sup> Das Headteam entscheidet, welche weiteren aktiven Einzelmitglieder vom Jahresbeitrag befreit sind.

### **Art. 11**

Im Mitgliederbeitrag kann der Anteil für die Verbandszeitschrift eingeschlossen werden. Die Einzelheiten werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## IV. Organisation und Verwaltung

### Organe des Verbandes

#### Art. 12

<sup>1</sup> Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Delegierte
- c) Headteam
- d) Sektionen
- e) Rechnungsrevisionsstelle

### Generalversammlung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Headteams, auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Verbandes oder auf Wunsch von vier Sektionen durchgeführt.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Headteam unter Verwendung der verbandsüblichen Kommunikationsmittel.

<sup>2</sup> Vier Wochen vor der Generalversammlung werden die vollständige Traktandenliste und allfällige Anträge des Headteams bekanntgegeben.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen.

<sup>2</sup> Anträge von Verbandsorganen oder Mitgliedern müssen bis sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Headteam eingereicht werden.

## **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen sind in deutscher und französischer Sprache zu führen. Auf Wunsch ist in die italienische Sprache zu übersetzen.

## **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes FGS
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Mitglieder des Headteams
- g) Wahl der durch das Headteam vorgeschlagenen aktiven Einzelmitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- i) Revision der Verbandsstatuten
- j) Beschlussfassung über Verträge, Abkommen und Eingaben auf Antrag des Headteams, die ausserordentliche Angelegenheiten betreffen
- k) Diverses





FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Headteam ist ermächtigt, bei speziellen Fragen eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.

## **Headteam**

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Das Headteam ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Es besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Ein Mitglied ist ein Vertreter der «Bildungszentrum Geomatik Schweiz Genossenschaft» (BIZ-Geo). Das Headteam stellt im jährlichen Turnus das Präsidium.

<sup>2</sup> Die Headteammitglieder handeln gemäss und getreu den Aufgabenbeschreibungen, welche durch die Delegierten genehmigt werden.

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Mitglieder des Headteams werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer kann jedes Mitglied wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Das BIZ-Geo Mitglied im Headteam wird von der Geschäftsführung der Genossenschaft gestellt.

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt ein und leitet die Generalversammlungen, die Sitzungen des Headteams und der Delegierten.

<sup>2</sup> Das Headteam verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.

<sup>3</sup> Das Headteam orientiert mindestens einmal pro Jahr die Delegierten über die laufenden Verbandsgeschäfte.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## Art. 22

<sup>1</sup> Sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, gehören zum Aufgabenbereich des Headteams folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- e) Stellungnahme zu Fragen von allgemeinem Verbandsinteresse
- f) Abschluss von Verträgen und Abkommen
- g) Anlage des Verbandsvermögens
- h) Aufstellung und Ergänzung des Berufsbildes
- i) Orientierung der Berufsberatungs- und Lehrlingsämter sowie weiterer Interessenten über den Berufsstand
- j) Festsetzung des Beitrages für Verbandsveranstaltungen
- k) Bestimmung der aktiven Einzelmitglieder als Vorschlag für die Generalversammlung
- l) Aufstellung von Aufgabenbeschreibungen
- m) Leitung von Projekten, Aufgaben und Aktionen
- n) Kreiert und fördert innovative Ideen und Strategien



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Das Headteam ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Alle Beschlüsse werden den Delegierten schriftlich mitgeteilt.

## **Delegierte**

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Delegierten bestehen aus:

- a) Headteam
- b) Sektionspräsidenten oder Stellvertretung
- c) Aktive Einzelmitglieder mit Funktionen

<sup>2</sup> Aktive Einzelmitglieder werden durch das Headteam bestimmt und auf einer Liste erfasst.

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Für die Behandlung wichtiger Fragen, mindestens aber einmal im Jahr, treten die Delegierten zusammen. Sie beraten sich über alle wichtigen Verbandsgeschäfte und koordinieren nach Möglichkeit die Aufgaben der Sektionen. Die Delegierten können dem Headteam, und den Sektionen bestimmte Aufgaben übertragen. Zu ihren Obliegenheiten gehören ferner:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Stellungnahme zur Jahresrechnung, Budget und Geschäftsbericht (Revisorenbericht) mit Antragsstellung an die Generalversammlung
- c) Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu treffenden Wahlgeschäfte
- d) Kommunikationsaustausch zwischen den Delegierten



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **BIZ-Geo Bildungszentrum Geomatik Schweiz Genossenschaft**

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Der Verband fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder durch seine Mitgliedschaft in der BIZ-Geo.

<sup>2</sup> Der Verband sorgt dafür, dass BIZ-Geo angemessene Bildungsaktivitäten im Bereich der Geomatik entfaltet und ihre Veranstaltungen und Kurse für Mitglieder zu möglichst günstigen Konditionen erbringt.

<sup>3</sup> Das Headteam bestimmt, welche Mitglieder als Genossenschafter abgeordnet werden können. Diesen Mitgliedern kann der Verband zinslose Darlehen zur Finanzierung ihrer Anteilscheine gewähren.

<sup>4</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Verband und BIZ-Geo ist anhand einer separaten Vereinbarung geregelt.

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (Treuhänder).

<sup>2</sup> Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### **Sektionen**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Sektionen sind regionale Vereinigungen von Mitgliedern des Verbandes. Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Verbandes automatisch Mitglied einer Sektion.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind möglich und in einem Reglement beschrieben (Reglement Mitgliedschaft FGS), welches durch die Delegierten genehmigt wird.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Art. 29**

Die Gründung von Sektionen erfolgt im Einverständnis mit den Delegierten. Eine neue Sektion soll mindestens einen Bestand von 30 Mitgliedern aufweisen. Die Abgrenzung der Sektionsgebiete erfolgt durch das Headteam im Einvernehmen mit den betroffenen Sektionen.

## **Art. 30**

<sup>1</sup> Jede Sektion ist verpflichtet, den Verbandsstatuten, Reglementen sowie den von den Verbandsorganen statutengemäss gefassten Beschlüssen nachzuleben.

<sup>2</sup> Die Sektionen haben eigene Statuten, welche den Verbandsstatuten nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Die Sektionen können einen eigenen Beitrag erheben.

## **Art. 31**

<sup>1</sup> Das finanzielle Verhältnis zwischen Verband und Sektionen ist durch eine Vereinbarung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sektionen erstatten dem Headteam auf Jahresende Bericht über ihre Tätigkeit und über die Zusammensetzung des Sektionsvorstandes.

<sup>3</sup> Die Sektionen erstatten dem Headteam auf Jahresende Bericht über das Sektionsvermögen.

## **Art. 32**

Die Sektionspräsidenten sind verpflichtet, Todesfälle, sowie alle weiteren Mutationen der Verbandsmitglieder aus ihrem Sektionsbereich umgehend der Administration zu melden.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Zeichnungsrechte**

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Das Headteam legt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder sowie allfälliger weiterer Personen, namentlich der Administration, fest.

<sup>2</sup> Grundsätzlich darf nur das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien gewährt werden. Im Verkehr mit bestimmten Dritten, namentlich Banken und der Post, darf dem Kassier sowie Angehörigen der Administration auch das Einzelzeichnungsrecht eingeräumt werden.

## **Demissionen**

### **Art. 34**

Demissionen von Delegierten, die von der Generalversammlung gewählt wurden, haben eine Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Jahres. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Präsidenten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 35**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Dienstleistungen gemäss Ziel und Zweck des Verbandes, Spenden und Vermögenserträgen sowie allfälligen Dividendenausschüttungen des BIZ-Geo.

### **Art. 36**

Die Jahresrechnungen müssen der Kontrollstelle ab 31. Januar des folgenden Jahres zur Prüfung vorgelegt werden können.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## **Art. 37**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **Statutenrevision**

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Vorschläge für die Änderung der Verbandsstatuten sind als Anträge an die Generalversammlung zu richten.

<sup>2</sup> Revisionsbegehren müssen mindestens vier Wochen vor der betreffenden Generalversammlung unter Verwendung der verbandsüblichen Kommunikationsmittel publiziert werden.

## **Auflösung des Verbandes**

### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag einer Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Zur rechtsgültigen Auflösung bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Ist die Auflösung des Verbandes rechtsgültig beschlossen worden, so bestimmt nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes die letzte Generalversammlung über die Verwendung des übrigbleibenden Vermögens.



FACHLEUTE GEOMATIK SCHWEIZ  
PROFESSIONNELS GEOMATIQUE SUISSE  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZZERA  
PROFESSIONISTI GEOMATICA SVIZRA

## Art. 40

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 03. Juni 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Statuten vom 07. Juni 2018 werden damit ungültig. Als Urtext gilt der deutsche Text.

Die Präsidentin

Tanja Schweizer

Administration

Franziska André